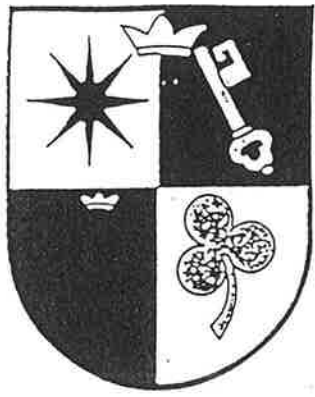
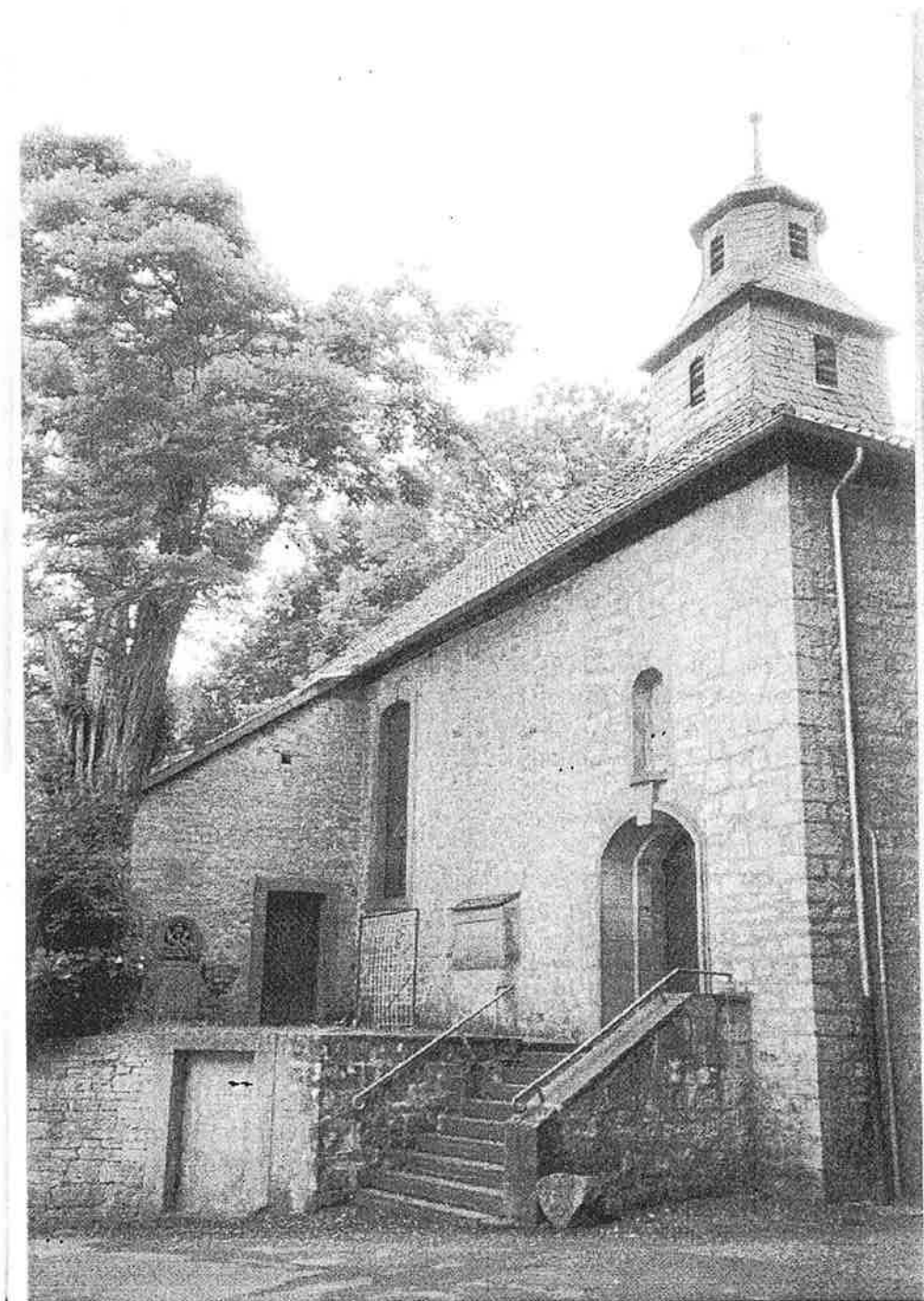


2/2004



Aus Calenbergs vergangenen Tagen

Mitteilungsblatt und Heimatbrief des Ortsheimatpflegers



**Ehemalige Pfarrkirche, heutige Friedhofskapelle, Aufnahme von 1988.
Die Kirche ist Denkmal geschützt .**

Inhaltsverzeichnis

1. Geschichten aus der Geschichte Calenbergs;
Das Calenberger adlige Gericht
2. Historisch diplomatische Geschichte der reichsgräflichen Familie von Calenberg, herausgegeben von Dr. Ignaz Rosenmeyer
Fortsetzung aus Heft 1/2004; hier:
Abdruck der angeführten Urkunden usw.
3. Welche Bedeutung haben Flurbezeichnungen für die Straßennamen; hier:
Die Fillerkuhle
4. Calenberg im 20. Jahrhundert
Fortsetzung 1930
5. Steinzeitliche Funde in Calenberg
6. Historische Grenzsteine, hier: in
Herlinghausen

Der Ausgabe liegt für die Bezieher, die die Schützenchronik bestellt haben, der zweite Teil der Geschichte des Schützenvereins Calenberg bei.

2/2004

1. Geschichten aus der Geschichte Calenbergs

Fortsetzung aus Heft 1/2004

1.1 Das adelige Gericht von Calenberg

Bevor wir uns der Geschichte Calenbergs ab dem 17. Jahrhundert zu wenden, sollen noch zwei für die Zeit bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wichtige historische Zusammenhänge näher betrachtet werden.

Zum ersten handelt es sich um das Gericht des Calenberger Geschlechtes, das in der Nachfolge der Grafschaft von Everstein eine gewisse Bedeutung für die Region hatte und zum zweiten, die Geschichte der Seelsorge in der Region bis zum Beginn der Pfarrgeschichte zum Anfang des 17. Jahrhunderts.

Beginnen wollen wir mit der Geschichte des Calenberger Gerichtes.

Nach dem Hausbuch des Zisterzienserinnen Klosters in Wormeln besaßen die Herren von Everstein in der Grafschaft Donnersberg, südlich der Diemel und östlich der Twiste gelegen, die Gerichtsstätte im 12. und 13. Jahrhundert. Zu ihr gehörten u.a. Rhöda, Breuna, Herlinghausen sowie die Patronate zu Wettelingen, Ehringen und Wormeln. Das Gebiet, welches dem Mainzer Archidiakonats Hofgeismar zugeordnet war, bildete die öst-

liche Grenze des vom Bistum Mainz beanspruchten Territoriums. Das Patronatsrecht und die Kirche von Wettelingen wurde im Jahre 1252 mit dem des Klosters Wormeln durch Erzbischof Gerhard von Mainz, einem Grafen von Everstein, vereinigt. Möglicherweise war die Urfarrei für Wormeln die Kirche von Wittmar, die als Tauf- und Pfarrkirche für den westlichen Teil des Archidiakonats Hofgeismar angesehen wurde.¹

Anfang des 14. Jahrhunderts gaben die Eversteiner ihren Sitz auf der Kugelsburg bei Volkmarsen und in Canstein auf. Die Rechte der Grafschaft fielen an das Erzbistum Köln, dass zu dieser Zeit intensiv bemüht war, im Raum Diemel/Twiste Fuß zu fassen. Die Bemühungen wurde durch Hessen und Waldeck zurückgedrängt. Sie isolierten die von Köln beanspruchten Gebiete, von deren Ansprüchen letztlich nur die Enklave Volkmarsen verblieb.²

Die Eversteinischen Besitzungen waren teilweise an Waldeck und Paderborn übergegangen, die Vogteirechte über Wormeln hatten die Eversteiner den Calenbergern aus dem Geschlecht derer von Berkule übertragen.

Diese Übertragung ist auch verständlich, weil bereits im Jahre 1233 ein Hermann von Berkule zum Vizegrafen des Grafen von Everstein in der Freigrafschaft Donnersberg – Kugelsburg ernannt worden war. So hatten die Eversteiner schon gute Erfahrungen mit den von Berkule, später Calenberg. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatten Angehörige der Familie von Berkule den Burgsitz in Calenberg errichtet.³ Das war auch nur möglich, weil der Bischof von Paderborn in kriegerische Auseinandersetzungen mit dem Erzbistum Köln verwickelt war. Bischof Simon von Paderborn geriet in kölnische Gefangenschaft. Das Bistum war politisch geschwächt. Von Calenberg aus erwarben dann die von Berkule von den Eversteinern die Gerichtsbarkeit in Wettelingen, Herlinghausen, Breuna und Rhöda.

Zeitweilig war die Burg wohl auch in Kölner Besitz, weil Werner von Westerborg, der die Burg zum Ende des 13. Jahrhunderts von den

¹ Schröder-Petersen, Die Ämter von Wolfhagen und Zierenberg, Marburg, 1936 S. 36 f

² Köln bemühte sich nach dem Rückzug von Heinrich dem Löwen aus der Region, die Herzogsrechte des Northeimers an sich zu ziehen

³ Der Zweig dieser Familie nannte sich seitdem „von Calenberg“

die Burg an Erzbischof Wigbold von Köln übergab, die er dann als Lehen von diesem zurückerhielt.⁴

Nachdem die Calenberger/Berkule ihre Burg an den von Westerbürg verkauft hatten, bauten sie ihre Grundvermögen und Adelsitze im Raum Warburg, in Nordhessen und in Westheim aus.⁵

Die Calenberger aus dem Hause Berkule traten durch die Aufgabe ihres Sitzes auf dem Calenberg an den Westerbürg in den Dienst des Fürstbischofs von Paderborn und zwar als Burgmannen auf der ca. 1315 gegründeten Burg Lichtenau, was eine Ergänzung zu ihren Besitzungen in Westheim bedeutete.⁶

1341 erzwingt der Landgraf von Hessen, Heinrich der Eiserne, von den Calenbergern die Anerkennung der hessischen Lehnenschaft. In diesem Zusammenhang werden sie mit dem halben Gericht und Gebiet⁷ und der Maibede⁸ zu Ober- und Niederelungen, mit dem ganzen Gericht und halben Gebiet zu Oberlistingen, Breuna und Rhöda,⁹ mit der Hälfte von Gericht und Gebiet zu Niederlistingen und Wettensingens¹⁰ samt allem Zubehör an Gerechtigkeiten, außen und innen betraut.¹¹

Die Gerichtsbarkeit der Calenberger stand immer im Gegensatz zum Anspruch des Landgrafen, der seine eigene Souveränität ausbauen und die Rechte des Adels zurückdrängen wollte.

Am Ende des 15. Jahrhunderts (1486) geht die zweite Hälfte der Wettesinger Gerichts-

⁴ Decker, Rainer, Die Geschichte der Burgen im Raum Warburg Zierenberg, Hofgeismar 1989, S. 26

⁵ Voss, A., Aus der Geschichte des Adelsgeschlechtes von Kalenberg, in: Heimatborn, Monatschrift für Heimatkunde, XI.Jg, 1931, S. 2 Die Calenberger hatten im Laufe der Zeit beträchtliche Besitzrechte erworben. Dazu gehörten neben Wettensingens, Westheim und Wormeln bereits Germete, Ländereien um das untergegangene Dorf Holthusen, Asseln, Rotwesten. In Warburg nannten sie den „Stern“ ihr eigen.

⁶ Decker, Rainer, a.a.O. S. 27

⁷ Halbes Gericht und Gebiet = die Orte usw. wurden aufgeteilt und die geteilten Gemarkungen verschiedenen Grundherren zu Lehen gegeben.

⁸ Maibede = Das Recht zweimal die Wiesen zu mähen. (Maejen, maehen, meihen = mähen, Bede = nummerisch zwei

⁹ heute wüst

¹⁰ Die andere Hälfte des Gerichtes hatten die Herren von der Malsburg

¹¹ Schröder-Petersen, a.a.O. S. 82

barkeit an den Landgrafen über, der sie als Lehen den Calenbergern wieder übergibt. Vorausgegangen war eine wirksame Zusage an die Wettesinger durch den Landgrafen von 1436, „gegen 14 Gulden jährliches Verteidigungsgeld zu Pfingsten“ den Ort vor Angriffen von außen in Schutz zu nehmen sowie vor Übergriffen von eigenen Landsleuten zu bewahren.¹²

Überspringen wir an dieser Stelle die weitere politische Entwicklung, über die in den Beiträgen der vorhergegangenen Hefte ausführlich berichtet worden ist.



Bauer und Bäuerin um 1510 von Albrecht Dürer.¹³

Die Calenberger verwalteten bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts das halbe Gericht zu Wettensingens als Lehen der Landgrafen von Kassel. Die darüber hinaus gehenden Rechte hatte sie im 16. Jahrhundert denen von der Malsburg übergeben. Ausgenommen hiervon war das Gericht zu Rotwesten und Knickhagen, dass sie unter dem Namen „Gericht Kalenberg“ als Lehen des Landgrafen besaßen um diese Rechte dann 1773 an Kassel endgültig abzutreten.¹⁴

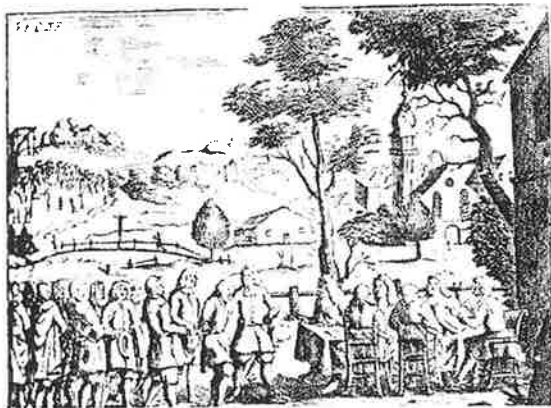
Bleibt noch die Frage zu klären, was unter Gerichtsbarkeit zu verstehen ist. Die heutige Auffassung von der Gerichtsbarkeit hat sich erst nach der französischen Revolution durchgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt stand zwar dem Landesfürsten die oberste Gerichtsbarkeit zu, er konnte aber die niedere Gerichtsbarkeit als Lehen an adelige Familien oder freie Städte übertragen. Für die Calenberger bedeutete Gericht auch gleichzeitig ein Herrschaftsquelle, die ihnen über das beherrsch-

¹² Schröder-Petersen, a.a.O. S. 83

¹³ Aus: Henne am Rhy, Otto, Deutsche Kulturgeschichte des deutschen Volkes, Berlin 1886, S. 266

¹⁴ ebd. S. 84 f.

te Gebiet auch ein Recht über die zugeordneten Untertanen zusprach. Daraus erwuchs gleichzeitig eine Einnahmequelle, weil der „Gerichtsherr“ seine Untertanen nicht nur zu Hand- und Spanndiensten verpflichten (unfreie Bauern) sondern auch seine Untertanen zur Steuerleistung und Zehntenabgabe heranziehen konnte. Meistens hatte der Gerichtsherr, wie im Falle derer von Calenberg, die niedere Gerichtsbarkeit. Er konnte Vergehen und Übertretungen unterhalb der Kapitalverbrechen aburteilen. ¹⁵



Gerichtssitzung unter der Linde um 1600. ¹⁶

Unter diesen Bedingungen waren die Bewohner mehreren Abhängigkeiten unterworfen. Der „freie Bauer“, der nicht leibeigen war, unterstand seinem Grundherrn mit Bodenzins und Hand- und Spanndiensten, der Leibeigenen mit persönlichen Dienstleistungen und Beschränkung seiner Freizügigkeit.

Alle Bewohner der Regionalherrschaft waren der niederen Gerichtsbarkeit des Grundherrn unterworfen, der über Zins und Bann, die Einschränkungen in Wäldern, Wiesen und Gewässern und der Rechtsprechung unterhalb von Kapitalverbrechen seine Macht ausübte.

Neben der unmittelbaren Unterwerfung unter den Grundherrn waren die Menschen den Eingriffen des Landesherrn ausgesetzt, der sie zur Zahlung von Kriegskosten und Steuern heranziehen konnte und die hohe Gerichtsbarkeit (Kapitalverbrechen) ausübte.

Diese grundsätzliche Struktur überlebte die bewegten Jahrhunderte und konnten erst zu

¹⁵ s. hierzu: Haberkorn, E. und Wallach J.F. *Hilfswörterbuch für Historiker- Mittelalter und Neuzeit*, Basel/Freiburg 1935 S. 205 und Dinzlacher, P., *Sachwörterbuch der Mediävistik*, Stuttgart 1992, S. 291 f.

¹⁶ Holzschnitt aus der „Georgia curiosa“: aus: *Justiz in alter Zeit*, Rothenburg, 1984, S.193

Beginn des 19. Jahrhunderts gänzlich überwunden werden.

(Fortsetzung in 1/2005)

2. Historisch Diplomatische Geschichte der reichsgräflichen Familie von Calenberg, herausgegeben von Dr. Ignaz Ph. Rosenmeyer, 1815

Fortsetzung aus Heft 1/2004

In der Ausgabe 1/2004 wurde der Bericht des Ignaz Phillip Rosenmeyer beendet. Nachfolgend werden nun die von ihm als „Anhang – Urkunden zur Gräflich von Calenbergischen Familiengeschichte“ aufgeführten Litterae ¹⁷ abgedruckt.

Litt. A

Ein Original Lebensbrief vom Landgrafen Philipp dem Großmütigen zu Hessen de dato Marpurgh 1516, welcher beweist, dass Hermann II. (Vater des Jobsten von Calenberg) schon die hessischen Lehen besaß.

Text der Urkunde:

Wir Phillipp von Gottes Gnaden, Landgrave zu Hessen, Grave zu Katzenelenbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain und Nidda für uns und dessen Erben in diesem Brief bekennen, daß wir unsere lieben getreuen Wolf, Raben und Hermann von Calenberge, Gebrüder und Vettern, zu rechten Mannlehen ¹⁸ geliehen han und leihen Ihnen sämtlich zu rechten Mannlehen, gegenwertiglich in Kraft dieses Briefs die Hälfte des Dorfes Wettensingen mit Gerichte und Dienste, auch den Richter daselbst zu Wettensingen mit Eberhardten von Gudenberg, sämtlich zu setzen und entsetzen. Darumb sollen die genannten von Calenberg, Gebrüder und Vettern, und ihre Leibslehens-Erben, förter solche vorgenannte Lehen inmassen vor unterscheiden ist, von uns und unseren Erben zur rechten Mannlehen haben, tragen verstehen, verdienen und entphahen, als Mannlehens Recht und Gewohnheit ist, unser und unserer Erben getreuer Mann sein, unser bestes thun, unsern Schaden warnen, als getreu Mann ihren Herrn schuldig und pflichtig sein zu thun. Wann, wo und wie dickh der not sein, und sich gepären, würdet inmassen die gedachten von Calenberg und Ihre Eltern solch Lehen von Weiland unseren Eltern seligen löblicher Gedachtnuss den Fürsten zu Hessen, nach einander empfänglich herbracht han, doch hierin ausgeschieden

¹⁷ Litterae = Schriften

¹⁸ Mannlehen = nur in direkter männlicher Linie vererbbar

unser, unsern Erben und Mannrecht an Ge-
verde zur Urkundt, haben wir unser Insiegel
an diesen Brieff lassen henken und gen zu
Marpurgh, Mitwochen nach invocavit me,¹⁹
anno Domini Millesimo quingentesimo decimo
sexta.²⁰

Litt B

Eine Schuldverschreibung vom Jahre 1532
beweißt, dass Jobst und Rembert Gebrüder,
Söhne des vorgedachten Hermann II. gewe-
sen und dieselbe den größten Theil der von
Calenbergischen Lehren besaßen.

Text der Urkunde

1541 Die Scti. apostolorum Phillippi et Jacobi
(11.5.) hat Jobst von Calenberg, Amtmann
auf dem Calenberge für sich, Rembert seinen
Bruden und alle ihre Erben den Liborio Mane-
golden genannt Bödeker Rector und Besitzer
des anderen Lehens St. Liborii Capellen auf
der Neustadt in der Pfarrkirche belegen und
allen seinen Nachfolgerns zwei Malter Gerste²¹
zu 33 Rheinische Goldgulden verkauft und
zwar aus einer halben Hufe im Felde
Holthusen belegen, so Luedecke Schluters zu
Calenberg in Meyerstatt von ihrem Habe sich
jedoch den wieder Rückkauf reserviert.

Jobst von Calenberg –Siegel

Vermerk:

1628 war Otto v. Calenberg Herr zu
Wettesingen. Heidenreich v. Calenberg zu
Husen und Rottweste.

Litt C

Ein original Lehnbrief des ehemaligen
Damenstiftes Neuenheerse vom Jahre 1590,
welcher bekundet, dass Hermann III. ein
Sohn des Jobst von Calenberg gewesen und
derselbe die Stift – Hessische Lehen in Besitz
gehabt.

Text der Urkunde

Von Gottes Gnaden, Wir Ottilia des freien
weltlichen Stifts Herse, Äbtissin, Frau zu
Olinghausen und geborhene von Fürstenberg
bekennen offenbar in und in dießem Briefe
vor uns und unser Nachkommen im Stift Her-
se, dass wir haben belehnet und in macht
dieses Briefes belehnen, den Edlen und Eren-
wessen Hermann von Calenberg, Jobsten,
seliger Sohn zu behufs Herrn Jobsten und
Boyneburg von Calenberg, geprüder, Wulff
Burgharten, Burgharten Heinrich und Ebert
und Otten und Heinrich von Calenberg
gevettern und geprüder und alle ire rechten

Lehns-Leibs-Erben, mit den Gütern hernach
beschrieben, als mit dem Hoffen zu Mah-
senheim vor der Lichtenau, mit fünf Hove
Landes in dem Felde tho Wettlesingen, mit
dem rechten Ansedel im Dorfe mit einer
freien Schäferdrift auf dem selben Hove tho
Wettlesingen, mit fünf Hove Landes vor dem
Wulffhagen, die gegen die zwanzigsten Gar-
ber²² zu Zehenden und derselbige Länderey
liegt ein Theil in dem Felde Langelöe daselbst
vor dem Wulffhagen, mit einem Hove zu
Osterhausen und dort mit allen andern Gü-
tern, die die vom Calenberg von unß und un-
seren Stift Herse zu rechten Mannlehen
haben sollen, mit allen ihren gewöntlichen
und Früchten und Zubehörungen, wo die ge-
legen sein, im Holze, im Felde zu Wasser, in
Weiden, in Äckern, befruchtet und unbe-
fruchtet, in Wissen, wie die dann Namen
eigen, nichts ausbeschieden, mit allen Zube-
hörungen.

Wir und unsere Nachkommen sollen und wol-
len den vorgeschriebenen Vettern und Ge-
brüderm vom Calenberg und allen ihre rech-
ten Mannlehens – Leibeserben, dieser vorbe-
nannten Güter mit andern den Gütern herin-
nen mit benannt von uns und unserem Stift
Herse in rechter Lehnschaft haben und traen,
mit allen denselben Gütern, Zubehörungen
und Rechten, recht vollkommen warschutz
thun, nach Lehnsrechts Rechte, so dicke und
so viele das von uns und unseren Stift Herse
(...) sein und uns nach Lehnsrechte gebührt
und unß darumb mit Treue verbündlich sein.
Unß das treue Gelübde und Eide, wie ge-
wöntlich gethan, wie ein Lehen Mann seinen
Lehenherrn zu thün schuldig. In Urkund der
Wahrheit haben wir, Otilia von Wengt (?)
Unser Abtey Insiegel wißendlich an diesen
Brief tuen hangen.

Geben auf unserer Abtey Herse im Jahr nach
Christi Geburt – Tausendfünfhundert und
Neunzig am 24. Mai (...) – Siegel.

Litt D

Ein original Lehnbrief des ehemaligen
Kaiserlichen freien Stifts Corvey vom 28.
November 1611, welcher nachweißt, dass
Curt Reineke I Graf von Callenberg ein Sohn
Hermann des III. gewesen.²³

Text der Urkunde

Von Gottes Gnaden, wir Diethherich, Abt des
Kaiserl. Freien Stifts Corvey, bekennen open-
bar in diüssen brieve wor uns, alle unsere

¹⁹ Invocavit me =er ruft mich an (1. Fastensonntag)

²⁰ Mittwoch nach dem 1. Fastensonntag 1516

²¹ Malter = Altes Hohlmaß, ca. 6,5 hl

²² jede 20. Garbe war zehntpflichtig

²³ Zur Geschichte der Familie v. Callenberg s. Graf
von Arnim, Hermann/Boelcke Willi, A. Muskau,
Standesherrschaft zwischen Spree und Neisse,
Frankfurt 1992 S. 61 ff.

Nachkommen und Stifte, datt wer belehnet hebben mit Hand und Munde, so gewönlich ist und gegenwartigk in Macht dießes Brieves zu einem rechten Erbmännlehen belehnen, den erbaren Unseren lieben getreuen Heinrich von Calenbergk zu Westen als den altisten, zu mitbehuf und insambt Rembert und Burgard und Jurgen Ottens Söhne, Otto Heinrich und Curd Reineken Hermans Söhne zu Wittzingen, alle gefetter on Calenbergk mit einem Hove tho oberen Natzungen, davor verne Hove gelegen ist, so der Johann Düsen genandt, besitzt und in meyerstatthaft und der hälft binnen und buten den dorpe Overen Natzungen in Holte, Felde, Water und Weiden mit aller Schlachtennet und Thobehörungen gelegen ist, nichts darvon uitbeschieden undt mit einem Hoppenberge gelegen für Warburg an den Möhlhuser Halse up dem Papenpole und die bedecken denselben Hoppenbergk itz und von bemelten von Calenberg immer hebben, so und aller massen ihre für Eltern solche Hoffe und Hoppenbergk von unseren Vorfaren und Stifte in Besitz und lehnischer Wahr gehabt und von sich gebracht haben. Un wir Diettherich Abt obgl. Willen genannten von Calenbergk diesen opgenannten Gütern rechten bekanneten her und warnde sein, vor wann und so bekennen das noth behuf ist, deßgleichen von uns geeischet und uns in rechte gepüren will, davon sie uns mit ihren mitbeschrieben. Und unseren Stifte getreu und holt sein sollen die Güter entfahn und vorstehen noch gepur. Zu Urkund der Wahrheit haben wir gegenwärtigen mit unserem großen gewönlichen zu Lehensache zugehörigen eingesiegelt bestetigen lassen.
So geben Corvey vom 28. Novembris im sechzehnhunert elften Jahre.

Litt E

Ein beglaubigter Extract eines Testament des Herrn Grafen Curd Reineke I., woraus sich ergibt, dass derselbe mit seiner Gemahlin einen Sohn gleichen Namens und 3 Töchter gezeugt hat.

Text der Urkunde

Aus dem Testamente (...) des Herrn Curd Reineke Freyherrn von Callenberg pp. Herrn der Erbherrschaft Muskau, auch zu Wettesingen und Westheim p. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, bestallten Oberhofmarschalls, wirklichen geheimen Raths, vollmächtigen Landvoigts des Markgrafthums Oberlausitz, Kammerherr und Obristen.
Muskau, den 3. Dezember 1671

„ Und weilen meine sämtlichen Geschlechts- und Lehnsvetter, die von Callenbergk im Land Hessen, vermöge ausgestellten Consen-

ses vom 25. Martii 1653 sich dahin erklärt, dass im Falle Ich und mein Sohn nach dem verborgenen Rathschluß des Allmächtigen ohne männlichen Leibes Erben von dieser Welt abscheiden sollten, sie meine Wettesingschen

Stamm und Lehngüter nicht zu apprehendierer²⁴ begehrt, es wären denn meiner nunmehr seeligen Frau Gemahlin zuvohr Fünf tausend Thaler daraus bezahlt und vergütet worden. So orden will und verhoffe ich ex Jure Patriae Potestatis²⁵ und meinen lieben Töchtern meine treu väterliche Affection²⁶ umb so viel mehr zu bezeugen, dass wenn Gott der Herr den Fall verhangen sollte, das nach mir mein Sohn Curd Reineke, ohne männlichen Leibes-Erben versterben sollte, oder hätte er gleich Leibes-Erben weiblichen Geschlechtes, die von obigen Fünf tausend Thalern gar nichts zu gewarten, sondern mehr berührte Fünftausend Thaler einig und allein meinen drei Töchtern, und von einer auf die anderen und ihre Kinder sollen hingegen aber auch sie und ihre Kinder auf meine Wettesingschen Güter, obschon welche Erbstücken darunter gar keine Prätension²⁷ weiter haben sollen. Es wäre dann, daß mein Sohn ganz keine Kinder nach sich ließe, so fiele was an Wettesingschen Erben vorhanden, ahnen aus natürlichen Recht ab intestato²⁸ daß vorstehender Auszug der mir produzierten authentischen Testamentsabschrift als seinen Originale in Ansehung der hier abgeschriebenen Stellen von Wort zu Wort gleichlautend ist, bezeugen und beurkunde ich von Notariatswegen.

So geschehen Wien den 12. März 1815, Ernst Weinhäuser von Treuberge, K.K. beeidigter öffentlicher Notar, in fidem legetimé rega.²⁹

Litt F

Ein legales Kirchenzeugnis vom 12. Februar 1716, woraus hervorgeht, dass Herr Graf Johann Alexander von Calenberg ein Sohn Curd Reineke II. von Calenberg gewesen.

Text der Urkunde

Daß dem Hochgeborenen Grafen und Herrn, und Herrn Curd Reineken, Grafen von Callenberg. Churfürstlich sächsischer damaliger Kammerherr ein in wehrender dero Ehegezeugter Sohn, Namens Johann Alexander von

²⁴ apprehendieren = Ergreifen

²⁵ ex Jure Patriae Petestatis = Aus dem Recht des Landesherren (hier des Familienoberen)

²⁶ Affection = Gunst, Gewogenheit

²⁷ Prätension = Verlangen, Forderung

²⁸ ab intestato = ohne Testament

²⁹ in fidem legetimé regis = mit kaiserlicher Beauftragung

dem Churfürstlich-sächsischen damaligen Oberhofprediger Herrn D. Samuele Benedicto Carpovia den Martii, Anno 1697 zu Hauße getaufet und an Taufzeugen dazu ersuchet worden:

1. Herr General Feldzeugmeister Graf von Reuß,
 2. Frau Geheimrätthin und Appelationspräsidentin von Schönberg, absens³⁰,
 3. Herrn Geh. Rath und Kammerpräsident Freiherr von Hoyamb,
 4. Frau Generalleutnantin von Birkholz, absens,
 5. Herrn General-Major und Kammerherr Graf von Löwenhaupt,
 6. Frau Kammerherrin, Kreyshauptmännin Bosin,
 7. Herr Appelations Raht von Gersdorf,
 8. Fräulein von Hoyamb,
 9. Frau von Zieglerin,
 10. Frau Baronin von Nostiz, Tochter,
- Solches besagt das bey königlicher Schlosskirche geführte Taufregister, page 72 und wird auf Verlangen hiermit von mir endes unterschrieben Attestirt.
Dresden, den 14. Februar Anno 1716
D. Heinrich Pipping, Kgl. Und Churfürstlich Sächsischer Oberhofprediger

Litt G

Ein gerichtliches Certificat von dem freien Hofgerichte der Erb- und Standesherrschaft Muskau de dato den 21. April 1815, wodurch obiges bestätigt wird.

Text der Urkunde

Zum freien Hofgericht der Erb- und Standesherrschaft Muskau verordnete Hofrichter und Direktor pp.

Ich, Johann Hermann von Reibnitz auf Zilmsdorf, Niewarte und Zadel und Ich, Friedrich Wilhelm Sieber

Urkunden und bezeugen hiermit, auf die, Grund der beim Hofgerichts-Archiv allhier befindlichen Akten, Urkunden und Nachrichten, insonderheit dem Taufzeugnisse dd. Dresden den 22. Dezember 1714, ferner dem Testamente Herrn Curd Reineke II, Graf von Callenberg dd. 20. April 1709, dem Teilungsreshessder gräflich Callenbergschen Erben dd. 10. März 1711 und anderen Originalen und Akten pflichtgemäß auf Verlangen, dass der weiland hochgeborene Graf und Herr Johann Alexander, des H.R.R.³¹ Graf von Callenberg, Herr der freien Erb- und Standesherrschaft Muskau, auch auf Wettasingen und Westheim, Jemlitz p. Churfürstlich sächsischer geh. Rath und Kammerherr p., des

weiland Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Curd Reinekens II. Reichsgrafen von Callenberg, Erb- und Standesherr zu Muskau, auch auf Wettasingen und Westheim pp., königlich Pohlen und Churfürstlich sächsischer Cammerherr und Frauen Ursula Reginen geb. Freifrau von Friesen nachgelaßener jüngster Sohn gewesen ist. Urkundlich haben wir dieses Attestat der Wahrheit gemäß unter Vordrückung des größeren Hofgerichts Siegels ausgestellt.

Schloß Muskau am 21. April 1815

Johann Hermann von Reibnitz,

Friedrich Wilhelm Sieber

Litt. H

Ein legales Taufzeugnis vom 8. Februar 1815, wodurch dokumentiert, dass der Herr Graf Curd Heinrich von Callenberg ein Sohn des des Herrn Grafen Johann Alexander von Callenberg und der Rechel Louise Henriette, Reichsgräfin von Werthern gewesen.

Text der Urkunde

Auszug aus dem Muskauischen Kirchenbuch v. Jahre 1749

Den 8. April 1749 als des Oster- Dienstag hat der große Gott und allmächtige Gott unsers gnädigen Grafens und Herrens Herzgeliebteste Gemahlin Ihro Exzellenz und Gnadenfrau Rachel, Louise Henriette v. Callenberg geborene Gräfin von Werthern mit dem 4ten hochgräflichen jungen Herrn früh um 9 Uhr gnädig entbunden, welcher den 14. April als des Dienstags nach quasimodo geneti³² nachmittags um 6 Uhr in dem Tafelzimmer im Rundtheil von mir getauft und mit diesen beiden Namen Curt Heinrich belegt worden. Nach erhaltener Consignation³³ aus der hochgräflichen Kanzley sind folgende Pathen gewesen:

1. Tit. ple.³⁴ Herr Graf von Werther
2. Frau Gräfin Werther,
3. Frau Gräfin Gerßdorf auf Uhyst
4. Herr Kammerherr von Warnsdorf
5. Freifrau von Bonikau von Mittel
6. Herr Graf von Gerßdorf von Baruth
Abwesende:
7. Herr Graf von Röder in Oberschlesien, Oppeln,
8. Frau Kammerherrin von Klitzing geborene Baronin von Reusewitz in Berlin.

Daß dieser Auszug mit den Muskauischem Kirchenbuch von Jahre 1749 wörtlich übereinkommt wird hierdurch bescheinigt.

³² Quasimodo geniti = „wie neugeboren“ = Weißer Sonntag

³³ Consignation = Versiegelung

³⁴ Titular pleno = mit vollem Namen

³⁰ absens = abwesend

³¹ H.R.R. = heiliges römisches Reich

Superintendentur Muskau den 8ten Februar 1815, Johann Georg Vogel, Superintendent.

Lit J

Ein Stammbaum der gräflichen Familie von Callenberg, von Reineke von Callenberg an bis zu Curd Heinrich Grafen von Callenberg.

Siehe: Beilage 1 zu dieser Ausgabe.

Litt K

Stammbaum des Jobst von Calenberg, Domherr zu Paderborn.

s. Beilage 2 zu dieser Ausgabe.

3. Welche Bedeutung haben Flurnamen für die Straßennamen, hier: am Beispiel der Fillerkuhle

Häufig werden Straßennamen nach alten Flurbezeichnungen vergeben. In Calenberg trifft das z. B. auf die Straßenbezeichnung „Fillerkuhle“ zu. Geht man dem Wort „Filler“ oder „ville“ auf den Grund, so ergibt sich folgende Bedeutung:

Nach dem Mittelhochdeutschen Wörterbuch von Lexers³⁵ werden zu diesem Begriff verschiedenen Varianten angeboten:

Villec = eine Haut, ein Fell haben

Villen = das Fell abziehen, schinden, blutig schlagen, geißeln, stäupen, züchtigen, strafen, quälen.

Diese Wortdeutung entspricht dem Sprachgebrauch um das 16. Jahrhundert.

In neueren Lexika³⁶ wird das Wort wie folgt beschrieben und gedeutet:

Filler = Schinder, Schlachter. Ein plattdeutsches Sprichwort lautet hierzu:

„De Koh is föör 'n Filler“³⁷

Filler = stumpfes Messer

Fillen = häuten, Haut abziehen, aus dem Fell schlagen, schinden. In Plattdeutsch wird häufig der Satz „De Koh mott fillt weern“³⁸ gebraucht. Es wird auch im übertragenen Sinne gebraucht, wie nachfolgendes Beispiel feststellt:

„Se bünt demet an 't fillen.“³⁹

Fillerij = Schinderei und Quälerei (z. B. schwere Arbeit – „Dat was ne Fillerij“)⁴⁰

³⁵ Lexers, Mathias, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Stuttgart 1986, S. 288

³⁶ Piirainen, Elisabeth, Elling, Willi, Wörterbuch der münsterländischen Mundart. Vreden 1992, S. 284

³⁷ Die Kuh ist für den Filler

³⁸ Die Kuh muss geschlachtet werden

³⁹ Das letzte verteilen, zum Verkauf zwingen.

⁴⁰ Das war eine schwere Arbeit

Fillkuhle = Abdeckplatz für verendetes Vieh. Die Straßenbezeichnung Fillerkuhle in Calenberg hat also die Bedeutung, dass in der Nähe dieser Straße der frühere Abdeckplatz für verendetes Vieh gelegen war.

4. Calenberg im 20. Jahrhundert

Fortsetzung aus Heft 1/2004.

1930

Das Jahr 1930 war geprägt von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Zahl der Arbeitslosen stieg im Reichsgebiet am Anfang des Jahres auf rund 3 Millionen. In unserem Dorf waren wegen der landwirtschaftlichen Betriebe nur die in den handwerklichen Berufen Tätigen gefährdet. Die Zahl war lediglich auf 16 Arbeitslose angewachsen. Das war bei einer Einwohnerzahl von 337 Personen (8.2.1930) ein Anteil von ca. 5%.⁴¹

Am 30.3. war Heinrich Brüning vom Reichspräsidenten von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt worden. Die Amtsübernahme erzeugte große Hoffnungen, dass sich die Lage bald ändern würde.

Die wirtschaftliche Lage hatte auch Rückwirkungen auf unsere Landwirtschaft. Wie aus der Tageszeitung zu entnehmen, hat der Regierungspräsident in Minden in seinem Bericht vom 30. Januar 1930 über die Wirtschaftslage im Regierungsbezirk erklärt, dass auch in der Landwirtschaft und bei der Nahrungsmittelindustrie nicht mit einer Besserung zu rechnen ist. Die Erlöse unserer Bauern und Landwirte gehen stark zurück.⁴² Gott sei Dank haben fast alle Calenberger neben ihrer kleinen Landwirtschaft, eigene Gärten usw., so dass keiner zu hungern braucht.

Die schlechte wirtschaftliche Entwicklung hatte auch Auswirkungen auf den Haushalt unserer Gemeinde.

Der Etatentwurf wurde mit 20.200 RM ausgewiesen, wobei ein Fehlbetrag 6.208,28 RM eingeplant war. Als Grundsteuer wurde ein Messbetrag von 300 % und als Gewerbesteuer einer von 350 % festgelegt. Der Haushalt ging zwischen der Amtsverwaltung, dem Kreis und der Gemeinde hin und her. Der Kreis verlangte eine Kürzung der freiwilligen Ausgaben und eine Erhöhung der Einnahmen. So wurde z.B. für die Lehrerwohnung eine höhere Miete von 223 RM/j verlangt und für die Organistentätigkeit nur noch

⁴¹ Warburger Kreisblatt Nr. 30/1933 v. 8.2.1930

⁴² s. hierzu StAD D 56/13

ein Betrag von 160 RM/j bezahlt, wobei Calenberg lediglich 2/3 zu zahlen hatte. Das letzte Drittel musste die Gemeinde Dalheim übernehmen.

Die Jahresrechnung 1929 hatte noch ein Ergebnis von 22.237,09 RM in den Einnahmen und 21.060,61 RM in den Ausgaben. Es wurde ein Überschuss 1.176,48 RM erzielt.

Der Haushalt 1930 wurde erst im Oktober genehmigt. Die Genehmigung hatte zur Auflage gemacht, dass eine Bürgersteuer von 150% (Bemessungsrundlage) erhoben werden müsse. Der Gemeinderat lehnt die Bedingungen des Kreises ab, weil die Gemeinde seit dem Ende des Krieges bis an die Grenze des Zumutbaren gegangen sei, wobei hinzu käme, dass die Folgen des Hochwassers von 1924 immer noch zu tragen seien.

Zum Rat 1930/1931 gehören:

Ortsvorsteher Bödecker,
Gemeindevorordnete: die Herren Schuchard,
Schnücker, Herdes, Rose, Dethel und Müller.

Am 1. Januar 1929 hatte die Gemeindevertretung beschlossen, die Planungen für eine Wasserleitung im Dorf weiterzuführen. Aus diesem Grunde wurde ein Antrag an die westfälische Feuerprovinzialität gestellt, für die Anschaffung von Hydranten im Dorf eine Beihilfe von 5000 RM zu zahlen. Der Gemeinderat begründet den Antrag mit:

„dass im Falle eines Brandes das Oberdorf gänzlich ohne Wasser ist. Im Unterdorf sind wohl einige Brunnen vorhanden, die aber alle zugemauert und mit einer Pumpe versehen sind. Der einzige offene Brunnen liegt abseits der Gemeinde, wo das Wasser durch Fässer zur Brandstelle herangeschafft werden müsste, wodurch das Löschen sehr erschwert wird.“

Angesichts der wirtschaftlichen Lage hat die Gemeindevertretung aber am 14.4.1930 beschlossen, das Projekt einer Wasserleitung fallen zu lassen.⁴³

Wie im Jahre 1928 gab es auch in diesem Jahre keine Erstkommunikationskinder.

Im Laufe des Jahres wurde die Umfriedungsmauer des Kirchplatzes mit einem Kostenaufwand 173 RM ausgebessert.

Am 11. Juli starb im Alter von 91 Jahren die älteste Einwohnerin Calenbergs, Witwe Elisabeth Brenke.

Neue Ausgaben verursachte wieder die Orgel in der Pfarrkirche. Der Blasebalg war beschädigt. Er musste mit einem Kostenaufwand von 138 RM instand gesetzt werden. Das reichte aber nicht ganz. Im Herbst hatten die Mäuse wieder den Blasebalg angefressen, was eine erneute Reparatur von 36 RM notwendig machte.

Am 5. Dezember feierte Pfarrer Weskamp sein 25jähriges Pfarrjubiläum. Aus diesem Anlass überbrachten die Schulkinder unter Leitung ihres Lehrers dem Hochwürdigsten Herrn Pfarrer die Glückwünsche und erfreuten ihn durch Gesang und Gedichtvorträge.

Der Gemeindevorsteher Bödeker und einige Herren aus der Gemeindevertretung, des Kirchen- und Schulvorstandes, die Vorsitzenden des Jungfrauen- und Müttervereins begaben sich in das Pfarrhaus, um den Hochwürdigen Herrn Pfarrer zu beglückwünschen und die Geschenke – ein kostbares Messgewand und einen Betstuhl – zu überreichen. Hierbei sprach der Herr Gemeindevorsteher im Namen der ganzen Gemeinde den Wunsch aus, dass der Jubilar noch recht viele Jahre segensreich in unserer Gemeinde wirken möge. Am Sonntagabend wurde dem hochwürdigen Herrn Jubilar unter Beteiligung der ganzen Gemeinde ein Fackelzug dargebracht. Der Männergesangsverein sang unter Leitung seines Lehrers Wysocki beim Schein zahlreicher Fackeln ein vierstimmiges Jubellied. Hierauf dankte der Herr Jubilar in bewegten Worten für die ihm dargebrachten Glücks- und Segenswünsche und für die Liebe und wünschte, dass die Eintracht, die zwischen ihm und der Gemeinde seit 25 Jahren bestanden hat, auch in Zukunft weiter bestehen möge und schloss mit einem Hoch auf die Eintracht der Gemeinde Calenberg. Der Herr Gemeindevorsteher brachte ein Hoch auf den Hochwürdigen Herrn Pfarrer aus und zum Schluss stimmte die Volksmenge das Lied „Großer Gott wir loben dich“ an.

Die kirchliche Feier fand in dem festlich geschmückten Gotteshause statt. Die ganze Gemeinde holte ihren Pfarrer vom Pfarrhaus ab und in geordneter Prozession geleitete sie ihn zum Festgottesdienst. Der hochw. Herr Professor Köhler⁴⁴ aus Warburg hielt die Festpredigt, deren Inhalt das Magnifikat zu Grunde lag. In beredten Worten hob er die Aufgaben und Pflichten eines priesterlichen

⁴³ Protokoll vom 1.1.1929, Archiv des OHPf D 7/34

⁴⁴ Dr. Köhler war vom 1. April 1903 bis zum 30.9.1933 geistl. Studienrat und Religionslehrer am Gymnasium Marianum. Er verstarb am 1. Januar 1935 in Warburg.

Hirten und im besonderen den Pflichteiher und die Verdienste unsere hochw. Herrn Pfarrers hervor. Zum Schluss richtete er beglückwünschende Worte an den Jubilar selbst. Hiermit fand die erhebende Feier ihren Abschluss.

Es wird noch angemerkt, dass einige Tage später auch in Dalheim eine kleine Jubelfeier stattfand.

Im Dezember wurde dann auch Lehrer Wysocki endgültig an der Schule in Calenberg angestellt.

5. Steinzeitliche Funde in Calenberg

Beim Überpflügen von Äckern werden oft prähistorische Funde freigelegt, die Aufschluss über das Leben der Menschen in der Stein- und Bronzezeit geben können. Von Calenberg sind bisher keine Bodenfunde nachgewiesen. Vor einiger Jahren wurden aber vom Landwirt Rose, Kohlbreite 22 auf seinen Grundstücken einige bedeutende Steinzeitfunde geborgen.

1. Auf dem Acker „An der Warth“ wurde ein aus grünlichem Stein gearbeitetes Beil freigelegt, dass wegen seiner Bearbeitung, seiner Polierung und Bohrung wohl als donauländische Axt bezeichnet werden kann. Der Fund dürfte in die jüngere Steinzeit (Jungneolithikum) etwa zwischen 4200 – 2800 v. Chr. (Michelsberger Kultur?/ Wartbergkultur?)⁴⁵ einzuordnen sein.



Das Steinbeil weist einige Abspaltungen auf. Es ist aus grünem Stein gehauen und poliert. Das Beil ist durchgebohrt.

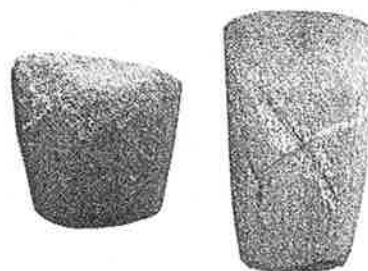
2. Auf dem Acker „Lange Wanne“ (westlich der Hünenburg) legte der Finder neben 2 Pfeilspitzen aus Flintstein, 3 Dechsel ⁴⁶ frei,

⁴⁵ Michelsberger Kultur = benannt nach dem Michelsberg bei Bruchsal
Wartbergkultur = Nach Fundstellen in Nordhessen benannt.

⁴⁶ Mit Dechsel (Dexel/Dachsbeil) bezeichnet man heute ein beilartiges Werkzeug, das zur Bearbeitung ebener und hohler Flächen benutzt wird.

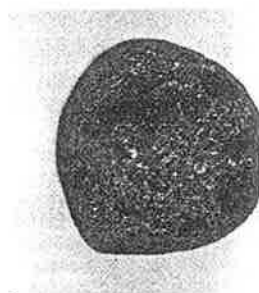
wo-von eine mit einem liegenden Andreaskreuz gekennzeichnet ist. Außerdem wurden ein runder Klopstein und zwei Handkeile gefunden. Eine bei dem Fund gelegene Ton-scherbe könnte der Wartbergkultur zugeordnet werden.

Anton Doms ⁴⁷ ordnet die Hünenburg als Erdbefestigung ein, deren Merkmale für das frühe Mittelalter sprechen. Westlich der Hünenburg muss aber nun auf Grund der Funde eine frühere Besiedlung angenommen werden.



Die zwei Dechselfragmente.

Die Bedeutung eines dritten Steins von c. 5 cm Länge und nur 1 cm Breite, von beiden Seiten gewölbt und geschliffen, lässt sich nicht ausmachen



Klopstein.

Klopsteine waren eines der Hilfsmittel und Werkzeuge der Steinzeitmenschen. Er wurde wahrscheinlich bei der Werkzeugherstellung benutzt, könnte aber auch für andere Zwecke (z.B. zur Speisebereitung) eingesetzt worden sein.

Aus der nachfolgenden Karte ist die Lage der Grundstücke zu ersehen, auf denen die Gegenstände gefunden wurden.

⁴⁷ Doms, Anton, Jäger, Bauern, Bürger, Von der Vorgeschichte zum Hochmittelalter im Stadtgebiet Warburg, in Mürmann, Franz: Die Stadt Warburg 1036-1986, Warburg 1986 Bd. 1 S. 59

Der Acker auf der Warth liegt in der Calenberger Gemarkung XX am Ende der Gemarkungsgrenze nach Süden.

Die Lange Wanne liegt in der Flurgemarkung XXI westlich der Hünenburg.



Nachfolgend werden die in der Gemarkung Herlinghausen noch vorhandenen Grenzsteine vorgestellt.

Nach den Katasterkarten und den vorliegenden Akten wurden mit Nummern eingetragen. Die Nummernfolge beginnt mit Nr. 171 und endet an der Gemarkungsgrenze von Herlinghausen mit der Nr. 188. Von den damals gesetzten 18 Steinen sind noch 5 vorhanden.



6. Historische Grenzsteine

In dieser Ausgabe wird der Bericht über die historischen Grenzsteine mit der Beschreibung der Grenzsteine zwischen Herlinghausen und Nordhessen fortgesetzt. Die Grenze war durch den Vertrag von 1597 festgelegt. Die Diskussionen um diese Festlegungen kamen aber nicht zur Ruhe und setzten sich bis zum 18. Jahrhundert fort. Die letzte Grenzfestsetzung war nach 1754⁴⁸

Während des Königreichs Westfalen wurde ein Teil der Grenzsteine entfernt, weil die Landesgrenze zwischen dem Hochstift und Hessen aufgehoben war. Nach dem Untergang des Königsreichs und die Übernahme der Provinz Westfalen durch Preußen mussten die Grenzen neu festgesetzt werden. Die meisten Grenzsteine, die 1754 in Abständen von je 500 m gesetzt worden waren, mussten erneuert werden. Die Begehung der Hessischen Grenze durch die Beauftragten des Kreises Warburg und des nordhessischen Kreises Wolfhagen erfolgte in den Jahren 1824 - 1830. Geometer vermessen nach dem Stand der Vermessungstechnik des 19. Jahrhunderts die Grenze neu. Die damals noch vorhandenen Grenzsteine wurden durch weitere Steine ergänzt.

Dieser Stein steht an der Grenze zu Dalheim und trägt die Nr. 171. Er wurde im Jahre 1824 neu gesetzt. Der Stein ist auf der westfälischen Seite mit dem Buchstaben P = Preußen und auf der hessischen Seite mit den Buchstaben KH = Kurfürstentum Hessen gekennzeichnet.



Dieser Stein ist im Jahre 1801 gesetzt. Er trägt auf der paderborner Seite eine Mitra mit den Buchstaben FP = Fürstentum Paderborn und auf der anderen Seite den hessischen Löwen mit der Nummer 173

⁴⁸ St A D M 2 Warburg, Amt Warburg Nr. 46



Auch dieser Stein ist nach 1824 gesetzt
Er ist durch Aufschüttung teilweise im Erd-
reich versunken.



Dieser letzte erhaltene Grenzstein steht am
Wiggenhügel. Er wurde auch im Jahre 1801
gesetzt und trägt auf der hessischen Seite
den hessischen Löwen.



Dieser stark verwitterte Grenzstein ist um
1801 gesetzt worden.

Herausgeber: Walter Strümper, Ortsheimat-
pfleger, Wettesinger Weg 5, Calenberg,
34414 Warburg
Bezugspreis für das Einzelheft 1.70 €, für den
Jahresbezug 3,- € zzgl. 1 €/j Porto = 4 €/j
Commerzbank Kto 565 82 81, Blz 520 400 21
Postbank Dortmund, Kto 14 99 45 465
Blz 440 100 21

Wir wünschen allen Bezieherinnen und Bezie-
hern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein
gutes Jahr 2005

Brot- und Feinbäckerei



Willi Skroch
34414 Calenberg
Dorfstraße 12
Tel. 05641/2667

Sanitär • Heizung • Kundendienst

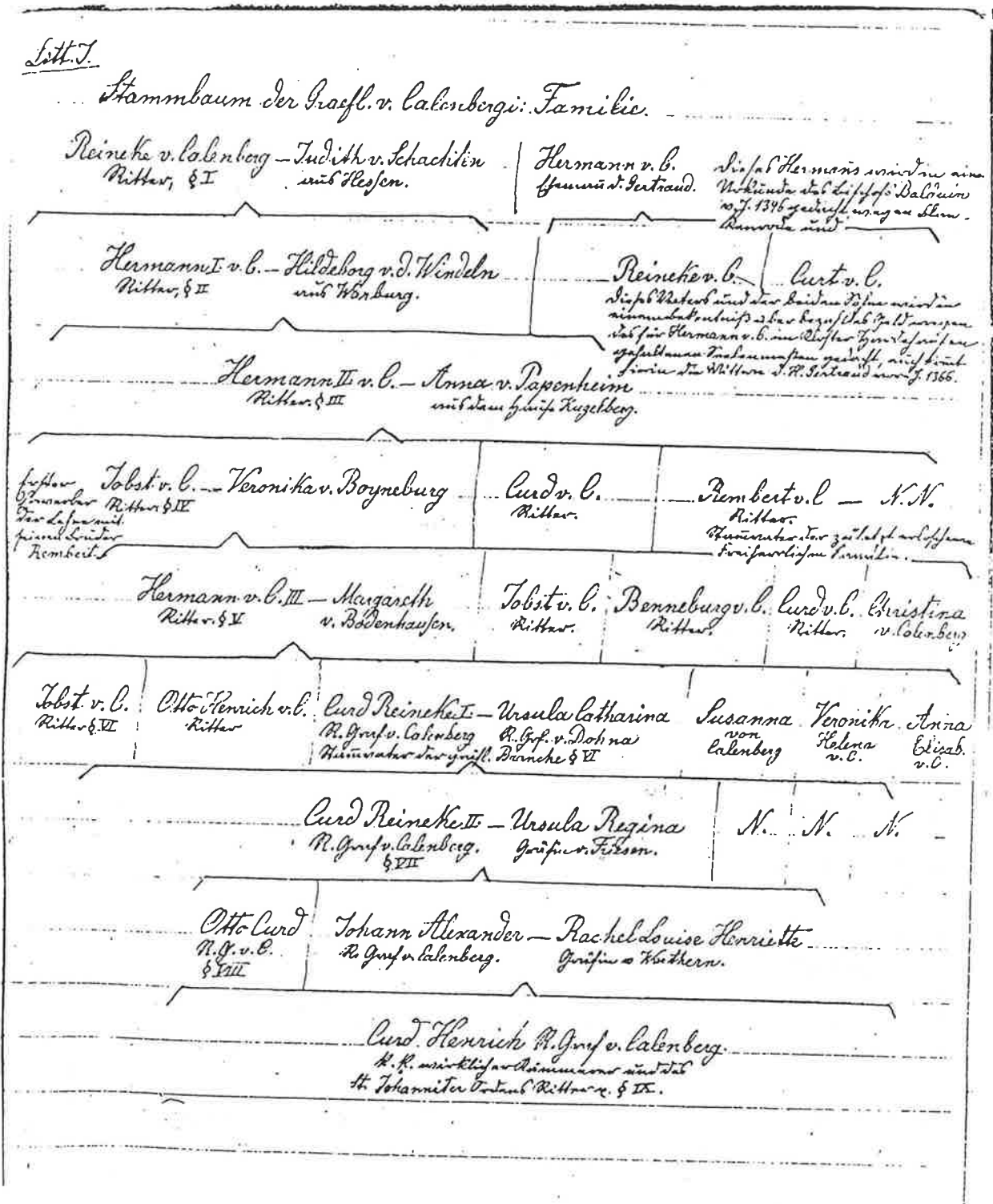


Blömeke Schulte
Inhaber: Peter Schulte
NOTDIENST
0170 54 00 839

Erser Strasse 1 • 34414 Warburg
☎ 0 56 41 / 26 48 • 📠 45 02 0

Frau
Leni Berendes
Dorfstr. 31

34414 Warburg



Lit. J
 Stammbaum der gräflichen Familie von Callenberg, von Reineke von Callenberg an bis
 zu Curd Heinrich, Grafen von Callenberg

Litt. H.

Aus einem Augulifortau mit dem Domkapitel zu Paderborn im J. 1571 bepflichteten

Herrn Johann von Calenberg, Domherr zu Paderborn, soll hervorgehen

aus dem väterlicher und mütterlicherseits 16 adelige Vorfahren:

1 v. Calenberg ^{F. vom Vater}

1 v. Bodenhausen ^{M. vom Mutter}

2 v. Boyneburg zu Hedfeld

2 v. Hanstein

3 v. Papenheim vom Hügelberg

3 v. Klenken

4 v. Soldacker

4 v. Hardenbergk

5 v. d. Windeln

5 v. Berlepsch

6 v. Krauten

6 v. Papenheim mit Libenau

7 v. Halsburgk

7 v. Widel

8 v. Schlathem

8 v. Landsberg

9 v. Holzhausen

9 v. Kleinfahrt

10 v. Boyneburg genannt Hokenstein

10 v. Meisenbuch

11 v. Schauben

11 v. Mönchhausen

12 v. Marschalck

12 v. Saldern

13 v. Ense

13 v. Weitershausen

14 v. Kitzthum v. Eckstedt

14 v. Boyneburg

15 v. Schachten

15 v. Trampe

16 v. Hofmeister

16 v. Toelze

Lit K

Stammbaum des Jobst von Calenberg, Domherr aus Paderborn, aus dem hervorgehen soll, dass er väterlicher und mütterlicherseits 16 adelige Vorfahren hatte.

